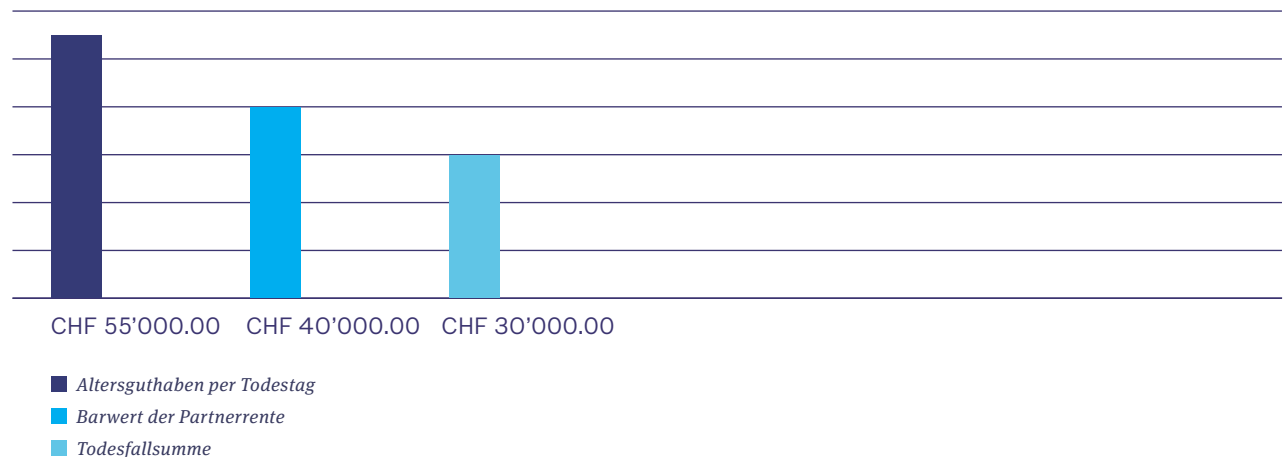


Partnerrente und Begünstigung: Was passiert im Todesfall mit Ihrem Todesfallkapital?

Der Tod eines geliebten Menschen ist eine einschneidende Erfahrung und kann das Leben auf den Kopf stellen. Damit zumindest die finanziellen Folgen überschaubar bleiben, haben verheiratete, in eingetragener Partnerschaft lebende Personen und begünstigte Lebenspartner Anspruch auf eine Partnerrente. Je nach Ausgestaltung des Vorsorgeplans ist zusätzlich eine Todesfallsumme und ein zusätzliches Todesfallkapital versichert.

Was passiert nun im Todesfall mit Ihrem Kapital? Im Folgenden verschiedene Beispiele.

Beispiel 1: Die Situation am Todestag



Variante 1: Eine Partnerrente wird fällig

Folgende Leistungen werden ausbezahlt:

- Partnerrente monatlich oder wahlweise der Barwert der Partnerrente als einmalige Kapitalzahlung (CHF 40'000.00)
- Todesfallkapital von CHF 15'000.00 (Differenz des Barwerts der Partnerrente und dem Altersguthaben per Todestag)
- Todesfallsumme von CHF 30'000.00

Was passiert, wenn ein Ehepartner/eingetragener Partner vorhanden ist?

Die Partnerrente fällt dem Ehegatten/eingetragenen Partner zu, für das Todesfallkapital und die Todesfallsumme kann auf Wunsch die Begünstigungsreihenfolge geändert werden. Ohne Änderung/Einreichung einer Begünstigungserklärung fallen beide Summen dem Ehegatten/eingetragenen Partner zu.

Was passiert, wenn ein bei der Asga begünstigter Lebenspartner vorhanden ist?

Die Partnerrente sowie das Todesfallkapital und die Todesfallsumme fallen dem Lebenspartner zu. Es können jedoch die Kinder an erster Stelle für das Todesfallkapital und die Todesfallsumme begünstigt werden.

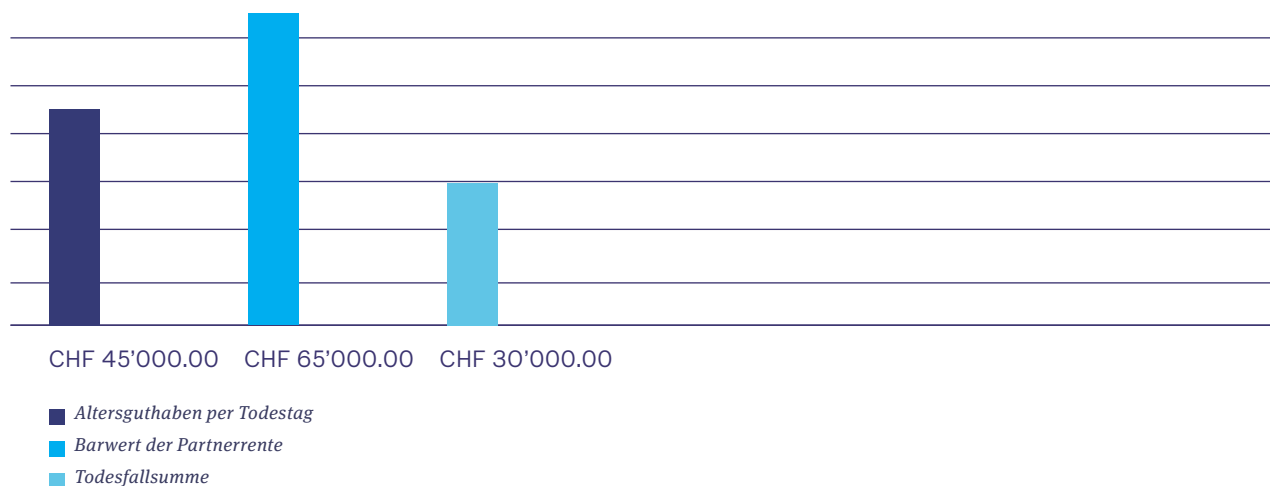
Variante 2: Es wird keine Partnerrente fällig

Folgende Leistungen werden ausbezahlt:

- Altersguthaben per Todestag (CHF 55'000.00)
- Todesfallsumme (CHF 30'000.00)

Es gilt die Rangordnung von Art. 24 Ziff. 3 des Kassenreglements. Mittels Begünstigungserklärung kann eine andere Aufteilung vorgenommen werden.

Beispiel 2: Die Situation am Todestag



Variante 1: Eine Partnerrente wird fällig

Folgende Leistungen werden ausbezahlt:

- Partnerrente monatlich oder wahlweise das Altersguthaben per Todestag (CHF 45'000.00)
- Todesfallsumme von CHF 30'000.00

Was passiert, wenn ein Ehepartner oder ein eingetragener Partner vorhanden ist?

Die Partnerrente fällt dem Ehegatten/eingetragenen Partner zu, für die Todesfallsumme kann auf Wunsch die Begünstigungsreihenfolge geändert werden. Ohne Änderung/Einreichung einer Begünstigungserklärung fällt die Summe dem Ehegatten/eingetragenen Partner zu.

Was passiert, wenn ein bei der Asga begünstigter Lebenspartner vorhanden ist?

Die Partnerrente und die Todesfallsumme fallen dem Lebenspartner zu. Es können jedoch die Kinder an erster Stelle begünstigt werden.

Variante 2: Es wird keine Partnerrente fällig

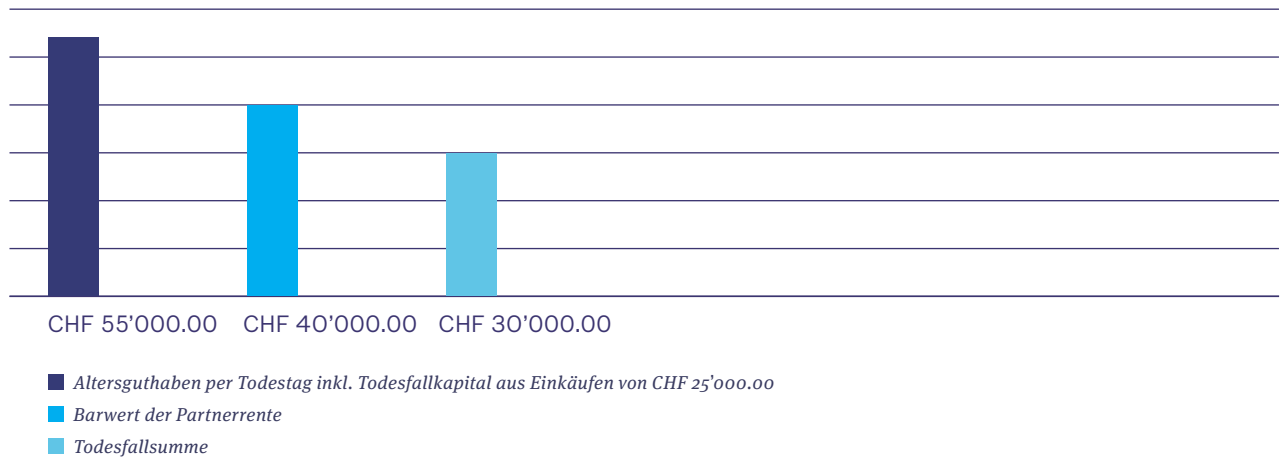
Folgende Leistungen werden ausbezahlt:

- Altersguthaben per Todestag (CHF 45'000.00)
- Todesfallsumme (CHF 30'000.00)

Mittels Begünstigungserklärung kann eine andere Aufteilung vorgenommen werden.

Es gilt die Rangordnung von Art. 24 Ziff. 3 des Kassenreglements.

Beispiel 3: Die Situation am Todestag



Variante 1: Eine Partnerrente wird fällig

Folgende Leistungen werden ausbezahlt:

- Partnerrente monatlich oder wahlweise der Barwert der Partnerrente per Todestag (CHF 40'000.00)
- Todesfallkapital aus Einkäufen von CHF 25'000.00
- Todesfallsumme von CHF 30'000.00



Hinweis

- Es bleibt kein Todesfallkapital übrig, da der Barwert der Partnerrente (CHF 40'000.00) und das Todesfallkapital aus Einkäufen von CHF 25'000.00 höher sind als das Altersguthaben per Todestag (CHF 55'000.00).

Was passiert, wenn ein Ehepartner oder ein eingetragener Partner vorhanden ist?

Die Partnerrente fällt dem Ehegatten/eingetragenen Partner zu, für das Todesfallkapital aus Einkäufen und die Todesfallsumme kann auf Wunsch die Begünstigungsreihenfolge geändert werden. Ohne Änderung/Einreichung einer Begünstigungserklärung fallen beide Summen dem Ehegatten/eingetragenen Partner zu.

Was passiert, wenn ein bei der Asga begünstigter Lebenspartner vorhanden ist?

Die Partnerrente, das Todesfallkapital aus Einkäufen und die Todesfallsumme fallen dem Lebenspartner zu. Es können jedoch die Kinder an erster Stelle begünstigt werden.

Variante 2: Es wird keine Partnerrente fällig

Folgende Leistungen werden ausbezahlt:

- Altersguthaben per Todestag (CHF 30'000.00)
Hinweis: Altersguthaben per Todestag abzüglich Todesfallkapital aus Einkäufen
- Todesfallkapital aus Einkäufen (CHF 25'000.00)
- Todesfallsumme (CHF 30'000.00)

Es gilt die Rangordnung von Art. 24 Ziff. 3 des Kassenreglements. Mittels Begünstigungserklärung kann eine andere Aufteilung vorgenommen werden.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht und die darin enthaltenen Ausführungen begründen keinen Rechtsanspruch. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen massgebend.